

FEUER-BU BESONDERE BEDINGUNG FBU51

Selbsttätige Brandmeldeanlagen

Die in der Police bezeichneten Gebäude sind durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage geschützt. Die Anlage muß jederzeit den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Errichtungsvorschriften für selbsttätige Brandmeldeanlagen in allen Teilen entsprechen, soweit nicht Abweichungen schriftlich genehmigt sind. Die Außerbetriebsetzung der Anlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den "Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen" enthaltenen Bestimmungen, welche dieser Police beigeheftet sind, die Anlage dauernd in vorchriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben, mit der Errichtungsfirma der Anlage einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen und diesen dem Versicherer unaufgefordert vorzulegen;
2. wenn Störungen in der Anlage eintreten, auch wenn hiedurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird,
 - a) dem Versicherer sofort Anzeige zu erstatten,
 - b) die Anlage unter Beachtung der Vorsichtsmaßregeln möglichst schnell wieder instandsetzen zu lassen.

Dauert eine Störung länger als drei Tage oder verfährt der Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften (Pkt. 1), so hat er für die Dauer der Störung an den anteiligen Prämienachlaß, mindestens aber 2 v. H. der Jahresprämie zurückzuzahlen;

3. die gesamte Anlage mindestens einmal jährlich durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen und die allenfalls hiebei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen. Verletzt er diese Pflichten, so hat er den Prämienachlaß für das Kalenderjahr zurückzuzahlen, wenn er nach Pkt. 2 nicht zur Rückzahlung für einen längeren Zeitraum verpflichtet ist;
4. zu dulden, daß der Versicherer die Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen läßt und die allenfalls hiebei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.